

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- GE** Gewerbegebiete
 - GEe** eingeschränkte Gewerbegebiete
 - Gle** eingeschränkte Industriegebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- z.B. 0,4 Grundflächenzahl/GRZ
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)
- a** Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (siehe textliche Festsetzungen)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrünung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (RRB-Regenwasserrückhaltebecken)
 - Wasserflächen (Graben)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Wallhecke)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- oberirdisch (380 KV - Leitung)
- Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Sichtfeld
 - Richtungssektoren

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
 - Innere der eingeschränkten Industriegebiete (Gle) sind die gem. § 9 Abs. 2 BauNVO in Industriegebieten allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Innere der eingeschränkten Industriegebiete (Gle) sind die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).
 - Innere der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) sind ausschließlich Lagerplätze und Lagerflächen zulässig. Eine darüber hinaus gehende bauliche Nutzung entsprechend den Textlichen Festsetzungen Nr. 1, 4 und 1,5 innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) ist erst zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass die Geräuschmissionen ein für die festgesetzten Nutzungen verträgliches Maß aufweisen (§ 9 Abs. 2 BauGB).
 - Innere der Gewerbegebiete (GE) sowie der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe und GEe*) sind die gem. § 8 Abs. 2 BauNVO in Gewerbegebieten zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 - Innere der Gewerbegebiete (GE) und der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe und GEe*) sind die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen
 - Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - Vergnügungsstätten
 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Innere der Industrie- und Gewerbegebiete sind bauliche Anlagen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO bis zu einer maximalen Höhe von 15,0 m zulässig. Geringfügige Überschreitungen durch untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) um bis zu 2,0 m sind zulässig (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO). Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnhälfte der jeweiligen Erschließungsstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
 - Die Erdgeschossbodenhöhe (Rohfußbodenhöhe) wird auf maximal 0,5 m Höhe festgesetzt. Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnhälfte der jeweiligen Erschließungsstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- Bauweise**

In der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

In den gesondert gekennzeichneten Kronentraubereichen sind jegliche Versiegelungen sowie Bodenaufschüttungen von mehr als 20 cm nicht zulässig. Bodenaufschüttungen bis zu einer Höhe von 20 cm dürfen ausschließlich mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien vorgenommen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
 - Innere der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer eine freiwachsende Hecke zu entwickeln. Die Bepflanzung ist mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern der unten stehenden Artenliste vorzunehmen. Pro angefangene 50 m Pflanzfläche ist mind. ein Baum zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Im Bereich des Leitungsschutzstreifens sind ausschließlich Sträucher gemäß der Artenliste anzupflanzen.

Artenliste:

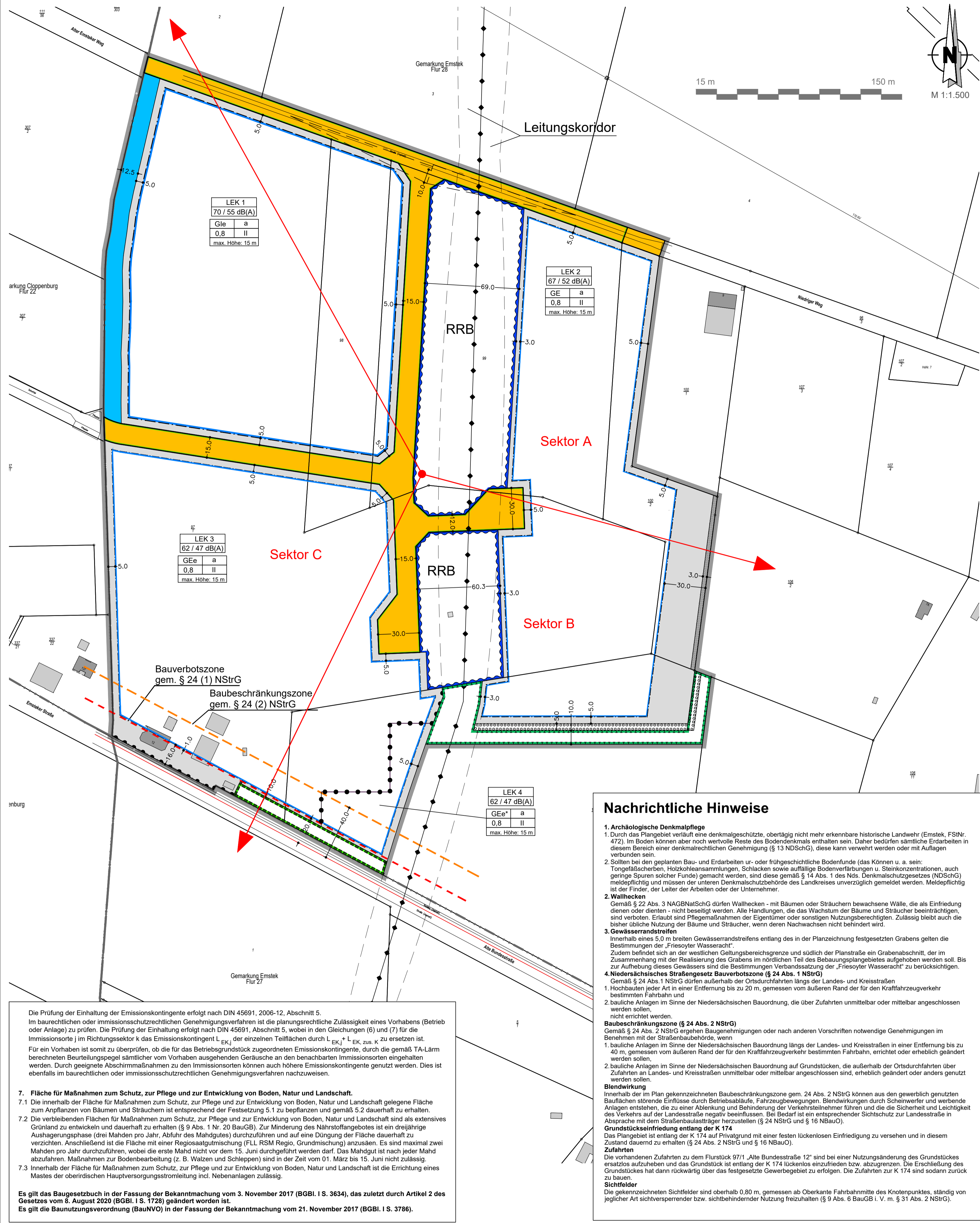
 - Bäume: Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Sandbirke (Betula pendula), Esche (Fraxinus excelsior), Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Sträucher: Vogelkirsche (Prunus avium), Haselnuss (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
 Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
 - Bäume: Heister, Höhe 125 bis 200 cm
 - Sträucher: 2 x verpflanzte, 4 Triebe, Höhe 60 bis 100 cm
 Die Gehölze sind in einer Dichte von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen. Gehölzabgänge oder Beseitigungen aufgrund einer Befreiung sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- Immissionschutz**

6.1 Auf den Teilflächen der Industrie- und Gewerbegebiete (Gle, GE, GEe und GEe*) mit den Bezeichnungen L₂, 1 bis L₄ oder L₄ sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Dezember 2006) weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § Abs. 24 BauGB).

Teilfläche	L _{EK} , tag§(dB(A)/m ²)	L _{EK} , nacht§(dB(A)/m ²)
LEK 1	70	55
LEK 2	62	52
LEK 3	62	47
LEK 4	62	47

6.2 Innerhalb der in der Planzeichnung angegebenen Richtungssektoren A bis C, sind gem. DIN 45691 in Addition zu den oben genannten LEK, die in der nachfolgenden Tabelle genannten richtungsabhängigen Zusatzkontingente (EK_{Zus}) zulässig; die Richtungssektoren sind ausgehend vom Bezugspunkt (BP, UTM-Koordinaten: x = 3243966,40, y = 5854359,14) durch die im Uhrzeigersinn von O Grad (Nord) abzutragenden Gradangaben (Anfang / Ende, s. nachfolgende Tabelle) definiert.

Sektor	Anfang (Grad)	Ende (Grad)	EK _{Zus} , T (dB(A))	EK _{Zus} , N (dB(A))
A	331	0	0	0
B	105	206	1	1
C	206	331	0	0



Nachrichtliche Hinweise

- Archäologische Denkmalpflege**

1. Durch das Plangebiet verläuft eine denkmalgeschützte, oberflächlich nicht mehr erkennbare historische Landwehr (Emstek, FSNr. 472). Im Boden können aber noch wertvolle Reste des Bodendenkmals enthalten sein. Daher bedürfen sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verweigert werden oder mit Auflagen verbunden sein.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzchlorensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
- Wallhecken**

Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken - mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen - nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Erlaubt sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten. Zulässig bleibt auch die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird.
- Gewässerrandstreifen**

Innere eines 5,0 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des in der Planzeichnung festgesetzten Grabens gelten die Bestimmungen der „Friesoyter Wasserarcht“.

Zudem befindet sich an der westlichen Geltungsbereichsgrenze und südlich der Planstraße ein Grabenabschnitt, der im Zusammenhang mit der Realisierung des Grabens im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes aufgehoben werden soll. Bis zur Aufhebung dieses Gewässers sind die Bestimmungen Verbandsatzung der „Friesoyter Wasserarcht“ zu berücksichtigen.
- Niedersächsisches Straßensetz Bauverbotszone (§ 24 Abs. 1 NStRG)**

Gemäß § 24 Abs. 1 NStRG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Baubeschränkungszonen (§ 24 Abs. 2 NStRG)

Gemäß § 24 Abs. 2 NStRG ergeben Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn

 1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Blendwirkung

Innere der im Plan gekennzeichneten Baubeschränkungszonen gem. 24 Abs. 2 NStRG können aus den gewerblich genutzten Baulichkeiten störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablehnung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbausträger herzustellen (§ 24 NStRG und § 16 NBauO).

Grundstückseinfriedung entlang der K 174

Das Plangebiet ist entlang der K 174 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStRG und § 16 NBauO).

Zufahrten

Die vorhandenen Zufahrten zu dem Flurstück 97/1 „Alte Bundesstraße 12“ sind bei einer Nutzungsänderung des Grundstückes ersatzlos aufzuheben und das Grundstück ist entlang der K 174 lückenlos anzufrieden bzw. abzugrenzen. Die Erschließung des Grundstückes hat dann rückwärtig über das festgesetzte Gewerbegebiet zu erfolgen. Die Zufahrten zur K 174 sind sodann zurück zu bauen.

Sichtfelder

Die gekennzeichneten Sichtfelder sind oberhalb 0,80 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahnhälfte des Knotenpunktes, ständig von jeglicher Art sich verpersperrend bzw. sich behindernd Nutzung freizuhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 NStRG).

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691, 2006-12, Abschnitt 5. Im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) zu prüfen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j im Richtungssektor k das Emissionskontingent L_{Ek} der einzelnen Teilflächen durch L_{Ek} + L_{Ek, Zus, k} zu ersetzen ist. Für ein Vorhaben ist somit zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungswerte sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden. Durch geeignete Abschirmmaßnahmen zu den Immissionsorten können auch höhere Emissionskontingente genutzt werden. Dies ist ebenfalls im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

7. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

- 7.1 Die innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gelegene Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist entsprechend der Festsetzung 5.1 zu bepflanzen und gemäß 5.2 dauerhaft zu erhalten.
- 7.2 Die verbleibenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Zur Minderung des Nährstoffangebotes ist ein dreijährige Aushagerungsphase (drei Mahden pro Jahr, Abfuhr des Mahdgutes) durchzuführen und auf eine Düngung der Fläche dauerhaft zu verzichten. Anschließend ist die Fläche mit einer Regiosaatgutmischung (FL RSM Regio, Grundmischung) anzuzusen. Es sind maximal zwei Mahden pro Jahr durchzuführen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni durchgeführt werden darf. Das Mahdgut ist nach jeder Mahd abzuhafen. Maßnahmen zur Bodenbearbeitung (z. B. Walzen und Schleppen) sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni nicht zulässig.
- 7.3 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Errichtung eines Mastes der oberirdischen Hauptversorgungsstromleitung incl. Nebenanlagen zulässig.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

123

Bebauungsplan

GEMEINDE emstek

"Gewerbegebiet Westerstemstek - Nördlich Alte Bundesstraße"

zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 55.3 "Industrie- und Gewerbegebiet Westerstemstek" - Abschrift -

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Emstek diesen Bebauungsplan Nr. 123 "Gewerbegebiet Westerstemstek - Nördlich Alte Bundesstraße", bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebeneinanderstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Emstek, den 14.01.2021

L. S. gez. Fischer (Michael Fischer) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Emstek, den 14.01.2021

L. S. gez. Fischer (Michael Fischer) Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Jahr 2016 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen
 Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. P16001, Stand vom 09.03.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Cloppenburg, den 12.01.2021

L. S. gez. Timmen (Dipl. Ing. Werner Timmen) öffentl. Best. Verm.-Ing.

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

instara
 Vahner Straße 160 28309 Bremen
 Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
 Fax: (0421) 43 46 94 E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 13.06.2016 / 12.07.2016 / 16.08.2016 / 15.04.2020 / 29.04.2020 / 25.11.2020

gez. Lichtblau (instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 03.06.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.08.2020 bis 28.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Emstek, den 14.01.2021

L. S. gez. Fischer (Michael Fischer) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Emstek, den

(Michael Fischer) Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Emstek hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.12.2020 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emstek, den 14.01.2021

L. S. gez. Fischer (Michael Fischer) Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20.01.2021 rechtsverbindlich geworden.

Emstek, den 20.01.2021

L. S. gez. Fischer (Michael Fischer) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innere von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Emstek, den

(Michael Fischer) Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Emstek, den

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
 Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr. 123
 Gemeinde Emstek